

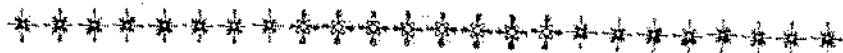


Num. L.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1677.

Nachdem man eine Zeithero ungerne wahrnehmen müssen, wasgestalt die Procuratores ihrem Officio zuwider, von den publicirten Bescheiden, und darinnen pro re nata entweder ad liquidandum, oder ad tentamen amicabilem compositionis zu Verkürzung der Unkosten beliebten und angezettelt gewesenen Terminen, ihren Parteien so wenig der Gebühr referiret, als auch dieselbe darauf erschienen, wodurch dann das Judicium nicht allein fast illudiret, und die Parteien in Beförderung ihrer Sachen merklich verhindert, sondern auch in anderen nöthigen Berrichtungen große Versäumnis causiret werden, welchem Unwesen aber also länger nicht zuzusehen; so wird Namens des Hochgebornen ꝛc. uners gnädigen Grafen und Herrn, denen sämtlichen Procuratoribus hiemit ernstlich und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, ihren Parteien, so oft ein Bescheid, woran denenselben gelegen, und ihre Gegenwart in präfigirtem Termino etwa desideriret werden dürfe, publiciret wird, davon sofort zu advisiren, und also das durch dem Berichte keine fernere Angelegenheit zuzufügen; immaßen dann auch diesem zufolge und weilen in verschiedenen Sachen dieserwegen bishero einige Nachlässigkeit verspüret, dem Holmanschen Curatori sodann der Wolmarschen Erben und des Meyers zu Barkhausen Procuratoribus einem jedem Goldst. zur Strafe angezettelt, und denselben in l. post ferias beizubringen Kraft dieses injungiret wird. Publ. Detmold den 20 Decembr. 1677.

Num. LI.



Num. LI.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts beim Dreschen und Flachs-Arbeiten von 1680.

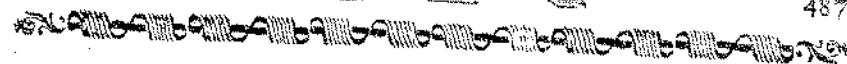
Nachdem es die Erfahrung leider vielfältig bezeuget, was für großes Unglück und Elend die Verwahrlosigkeit Feuers und Lichts verursache, indem dadurch Häuser, Dörfer und Flecken, ja ganze Städte und köstliche Palläste gleichsam in einem Augenblicke dahin und in die Asche gelegt werden, und also wer heute ein reicher Man gewesen, des folgenden Tages bettelarm worden. So erfordert es eines jeden Schuldigkeit, daß es die Verwahrung dessen, woraus ein solcher Jammer entstehen kan, nicht die geringste Sorge in seinem häuslichen Stande seyn lasse, besonders aber lieget jedes Orts Obrigkeit allerdings ob, daß sie dahin sehe, wie durch fleißige Aufsicht sowol Nachts als Tages solchem Elende vorgebauet werden möge, um so vielmehr an solchen Orten, woselbst man sich des Dreschens und Arbeitens auf dem Flachs bedienen muß, angesehen es hierbei so viel leichter mag versehen werden, weil durch Entzündung des Flachs und Strohes ein geringer Funke bald zu einer großen unbeschlichen Flamme ausschläget. Und weil man in dergleichen Furcht dieses Orts fast stetig leben muß, ja zu vielen malen mit Schrecken erfahren, wie bald in diesem, bald in jenem Hause durch das Arbeiten auf dem Flachs bei Nachtzeiten, oder auch wol bei Tage, wann nemlich dergleichen Materie solcher Orten hingestellet worden, also sie vom Licht und Feuer leichtlich ergriffen und entzündet werden können, ein gefährliches Feuer entstanden, so sich leichtlich also ausbreiten mögen, daß nicht allein die Nachbarn, sondern die ganze Stadt in äußerste Gefahr gerathen wäre, voraus, weil bekant ist,

Ppp 3
daß

daß die Nachtwächtere hiesigen Orts ihres Amts vielmalen gar schlecht abwarten, ja wol in etlichen Nächten nicht einmal auf die Gassen gekommen seyn sollen, die also genante Feuerherren auch sich begnügen lassen, wann sie bei ihrem seltenen Umgang etwa waten in die Häuser gekucktet, wie es aber auf Bodens, in denen Scheunen und Ställen zusehe, sich nicht bekümmern, sondern mit ihrem Umgang also eilen, daß sie bald hinwieder bei den Brantwein oder Bier seyn und also, wann sie angefangen, endigen mögen, ja dieses wol ihre meiste Sorge seyn lassen, daß sie einen nassen Hals davon tragen können, als daß sie früh und späte Feuer und Licht in der Stadt hin und wieder beachten und visitiren solten.

So wird auf besondern ernstlichen Befehl der hohen Landes-Herrschaft einem jeden insbesondere und auch allen dieser Stadt Einwohnern insgemein angekündigt und befohlen, ihr Feuer und Licht dergestalt sorglich zu bewahren, daß daraus kein Schade entstehen könne, und also sich wohl vorsehen, daß sie mit offenen Leuchten oder Feuer so wenig über die Gassen gehen, als damit solcher Orten kommen, wo Stroh und Flachs befindlich, besonders aber wird insgemein das Arbeiten auf dem Flachs zu Nachts und bei dem Lichte bei höchster Ungnade und Strafe allerdings verboten, so gar, daß die Verbrechere, obgleich kein Unglück daraus entstanden, nebenst anderweitiger scharfer Bestrafung zugleich des Flachsens, worauf sie arbeiten lassen, verlustig seyn solten, gestalt dann auch der Magistrat dieses Orts erinnert wird, bei Vermeidung ungnädigen und scharfen Einsehens dahin besser als hithero geschehen, Sorge zu tragen, wie durch fleißige Aufsicht aller Gefahr in diesem Fal, so viel menschmöglich, vorgebauet werden möge. Unkundlich ist dieses heilsame Gebot und Befehl mit dem Gräfl. Capp. Secret bedruckt worden. So geschehen Detmold den 4ten laufenden Monats Januar des neu angefangenen 1680sten Jahrs.

Num. LII.



Num. LII.

Verordnung wegen verbotenen Dienens des Gesindes außerhalb Landes von 1680.

Nachdem des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Heinrichs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ic. unfers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräfl. Gnaden in Erfahrung gebracht, wasgestalt einige der Unterthanen gewöhnhet seyn sollen, sich außer Landes in weit angelegene Dörter in Dienste zu begeben, Tagelöhnerarbeit dafelbst anzunehmen, und zu gleichmäßiger Arbeit andere zu bereden und dadurch ihre Compagnie dergestalt zu verstärken, daß oftmahls die Hausleute und Meiere, auch andere, welche zum Ackerbau und sonsten anderer Arbeit Knechte und Gesinde halten müssen, deren kaum bemächtigt seyn können, geschweige, daß solches Gesindel, wann es nach verrichteter Arbeit wieder heimkehret, gemeinlich mit schlimmen Krankheiten behaftet und damit andere anzuzünden pflegen. Und dann dergleichen außer Landes Laufen hiebevordurch öffentliche Edicte aus vielen erheblichen Ursachen scharf und ernstlich verboten; so wird Namens obhochgedachter Ihr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Eingeseffenen hiemit nochmals aufs ernstlichste, und einem jeden bei Pöen 10 Goldfl. anbefohlen, sich solches Arbeitens und Dienens außer Landes, es geschehe dann mit special gnädiger Erlaubniß, zu enthalten, unter der Verwarnung, fals ein oder der andere dagegen gehandelt zu haben, betreten werden solte, daß derselbe nicht allein in die communierte Strafe der 10 Goldfl. wirklich und so bald verfallen seyn, sondern auch durch schärfere Bestrafung zu seiner Schuldigkeit und Gehorsam angewiesen werden solle. Inmaßen dann auch denen Vögten ernstlich eingebunden wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere zu gebürlicher Bestrafung so bald zu denunciiren, wornach sich ein jeder wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Gegeben Detmold unterm Gräfl. Capitel. Secret den 20 Febr, 1680.

Num. LIII.